



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.07.2003

Nummer 12

Inhalt:

- **Grundordnung der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel** **S. 2**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 24.04.2003

Die Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt am 24.04.2003 vom Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen und gemäß § 41 Abs. 1 NHG mit Erlass vom 11.07.2003 genehmigt:

Grundordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999, zuletzt geändert am 08. August 2002, und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2002 gibt sich die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel folgende Grundordnung:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz und Name

- (1) Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im folgenden Hochschule oder FH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich Hochschule in staatlicher Trägerschaft des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Wolfenbüttel mit weiteren Standorten in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
- (3) Die Hochschule führt zusätzlich die englischsprachige Bezeichnung „University of Applied Sciences“.
- (4) Die Einrichtungen der Hochschule am Sitz und an den Standorten führen neben dem gesetzlichen Namen die Bezeichnung Fachhochschule oder FH zusammen mit dem jeweiligen Städtenamen.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient den angewandten Wissenschaften und der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung und durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.
- (2) Die Hochschule fördert die Weiterbildung und –qualifikation ihres Personals.
- (3) Die Hochschule sichert die Qualität ihrer Lehre und Forschung durch institutionalisierte Evaluationsverfahren und daraus abgeleitete verbindliche Veränderungsschritte.
- (4) Die Hochschule trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Bereichen bei, in denen sie unterrepräsentiert sind. Sie ergreift Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung.
- (5) Sie berücksichtigt in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe und bei der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben die Lebenssituation von Frauen.
- (6) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie trägt dafür Sorge, dass behinderte

Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördert in ihrem Bereich den Sport.

- (7) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (8) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe mit anderen Hochschulen und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.
- (9) Die Hochschule ermöglicht der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information. Sie fördert den Wissens- und Technologietransfer.
- (10) Die Hochschule trägt zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Sie unterstützt in ihrem Umfeld Existenzgründerinnen und Existenzgründer und die Ansiedlung junger Unternehmen.
- (11) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Selbstverwaltung, Organe und Organisationseinheiten der Hochschule

- (1) Die Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Fachbereiche, Dezernate, zentrale und sonstige Einrichtungen (im Weiteren mit dem Oberbegriff Organisationseinheiten bezeichnet).
- (3) Vor der Bildung von Fakultäten aus einem oder mehreren Fachbereichen sind die betroffenen Fachbereiche zu hören.
- (4) Zentrale Organe der Hochschule sind Senat und Präsidium.
- (5) Dezentrale Organe der Hochschule sind die Fakultätsräte, Fachbereichsräte und Dekanate.
- (6) Organe und Organisationseinheiten der Hochschule handeln koordiniert im Rahmen des Strukturentwicklungsplanes nach Maßgabe des Umfangs des staatlichen Globalzuschusses an den Landesbetrieb Hochschule.

§ 4

Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen sowie drei nebenamtlichen oder nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlags eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie des Hochschulrats zusammengesetzt ist. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Der

Senat beschließt den Vorschlag. Vorgeschlagen werden kann, wer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über einen Hochschulabschluss verfügt.

- (3) Absatz 2 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt.
- (4) Die Amtszeit für die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. Die Amtszeit für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Amtszeiten beginnen grundsätzlich zum Wintersemester. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit verlängert sich um den Zeitraum von der Neuwahl bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters.
- (6) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (9 Stimmen) einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung dem Fachministerium vorschlagen.
- (7) Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums. Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag nicht, so kann das Fachministerium den Vorschlag vor seiner Entscheidung über die Ernennung oder Bestellung an den Senat zur erneuten Beschlussfassung zurück verweisen. Hat der Senat die Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder (10 Stimmen) beschlossen, so bedarf es keiner Bestätigung durch den Hochschulrat. Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ordnung.
- (8) Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das NHG einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere über
 1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
 2. die Wirtschaftspläne,
 3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,

4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Fachbereichen,
b) die Gliederung einer Fakultät oder eines Fachbereichs auf Vorschlag des jeweiligen Dekans,
 5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.
- (2) Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft.
- (3) Das Präsidium berichtet mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung über die Entwicklung der Hochschule und nimmt zu Fragen und Anregungen der Hochschulangehörigen Stellung.

§ 6

Erweitertes Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. Das erweiterte Präsidium unterstützt beratend die Tätigkeiten der Fakultäten und Fachbereiche sowie die Verfahrensabläufe auf der operativen Ebene.

§ 7

Senat

- (1) Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe mit Stimmrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Mitglieder des Senats werden – ausgenommen der Mitglieder der Studierendengruppe - für die Dauer einer Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Studierendengruppe werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Der Senat kann zu seiner Beratung Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Senatsausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. Senatskommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Senats sind. Der Senat beschließt die Anzahl der Sitze der einzelnen Mitgliedergruppen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung, wobei jede Mitgliedergruppe mit Stimmrecht vertreten sein muss. Dies gilt nicht für Fragen, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, hier wirken die Mitglieder der MTV-Gruppe mit beratender Stimme mit. Arbeitsgruppen sind vom Proporz der Mitgliedergruppen ausgenommen. Das Recht des Präsidiums sowie der Fakultäten und Fachbereiche, Arbeitsgruppen einzusetzen, bleibt unberührt.

- (5) Der Senat richtet folgende Ständige Kommissionen ein:
- Haushalts- und Planungskommission,
 - Forschungskommission,
 - Zentrale Studienkommission,
 - Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung.
- (6) Die Aufgaben der Kommissionen werden von Senat und Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu Beginn einer Amtsperiode neu festgelegt. Die Aufgaben können nachträglich ergänzt oder modifiziert werden.
- (7) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte können für die Dauer der Erfüllung der Aufgaben erheblichen Umfangs durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil oder vollständig von ihren hauptamtlichen/hauptberuflichen Aufgaben entlastet werden. Die Senatsbeauftragten sind dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten dem Senat mindestens einmal zum Ende der Amtsperiode Bericht über ihre Tätigkeit.
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Ordnung gilt sinngemäß für die anderen Organisationseinheiten der Hochschule, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 8

Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat beschließt
- das Leitbild und die strategischen Ziele der Hochschule,
 - die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
 - die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums nach Maßgabe von § 38 Abs. 2 und 3, § 39 NHG bzw. § 40 NHG,
 - im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan und den Frauenförderplan, die Ordnungen der Hochschule, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten, Fachbereiche oder deren organisatorische Untergliederungen beschränkt.
- (2) Der Senat bestellt vier der insgesamt sieben stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.
- (3) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu der
- Aufstellung der Wirtschaftspläne,
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Fachbereichen,
 - Einführung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

- (4) Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Senat ist über alle für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Vorgänge, insbesondere über die Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, die Entwicklungsplanung und den Entwicklungsstand der Fakultäten und Fachbereiche – insbesondere Widmung und Besetzung von Professorenstellen -, der zentralen Einrichtungen einschließlich der zentralen Verwaltung, das Budget und die wirtschaftliche Lage der Hochschule, sowie über die Umsetzung der Senatsbeschlüsse regelmäßig zu unterrichten.

§ 9

Ständige Kommissionen

- (1) Die Ständigen Kommissionen setzen sich zusammen aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der weiteren drei Mitgliedergruppen. Der Senat wählt die Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe. Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung soll mehrheitlich mit Frauen besetzt werden. Den Vorsitz der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung führt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. In den anderen Ständigen Kommissionen führt jeweils das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Mitgliedergruppen beträgt drei Jahre.
- (3) Der Senat kann weitere Ständige Kommissionen einrichten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen haben gegenüber dem Senat Vortragsrecht. Sie können an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 10

Hochschulrat

- (1) Die Hochschule richtet gemäß § 52 NHG einen Hochschulrat ein. Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Der Senat bestellt vier, das Fachministerium drei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind Angehörige der Hochschule, ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Geschäftsstelle des Hochschulrats ist das Präsidialbüro.
- (4) Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und Regelungen zur Vorbereitung sowie Durchführung der Sitzungen des Hochschulrats werden durch eine Ordnung geregelt, die einvernehmlich zwischen Hochschulrat und Präsidium zu entwerfen und vom Senat zu beschließen ist.

§ 11

Aufgaben des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat berät das Präsidium und den Senat und nimmt Stellung zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen sowie zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen.
- (2) Er bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.

§ 12

Frauenförderung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine Frauenförderrichtlinie, in der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages festgelegt werden sowie den Frauenförderplan im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte). Das Präsidium schreibt im Einvernehmen mit der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung die Stelle öffentlich aus. Die Kommission erarbeitet einen Wahlvorschlag für den Senat. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages hin. Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Frauenförderplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. Sie kann Frauenversammlungen einberufen. Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen aus.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und insbesondere bei Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Wo-

che nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen.

- (6) Auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten oder der jeweiligen Fakultäten und Fachbereiche können darüber hinaus nebenamtliche, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte für einzelne Standorte gewählt werden. Das Nähere zur Wahl, der Amtszeit und den Befugnissen dezentraler Gleichstellungsbeauftragter regelt eine Ordnung. Sofern mehrere Gleichstellungsbeauftragte gewählt wurden, bilden diese zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten.

§ 13

Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät oder den Fachbereich.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie den der Fakultät oder dem Fachbereich angehörenden Studiendekaninnen oder Studiendekane. Der Fakultäts- oder Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (z.B. als Prodekanin/Prodekan) angehören.
- (3) Die Studiendekaninnen und Studiendekane haben gegenüber dem Fakultäts- oder Fachbereichsrat Vortragsrecht. Sie können an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre.
- (5) Das Dekanat einer Fakultät oder eines Fachbereichs mit weniger als zwanzig hauptamtlich/hauptberuflich Lehrenden wird durch das Präsidium auf Antrag um insgesamt bis zu achtzehn Semesterwochenstunden von der Regellehrverpflichtung entlastet, das Dekanat einer Fakultät oder eines Fachbereichs mit zwanzig und mehr hauptamtlich/hauptberuflich Lehrenden um insgesamt bis zu vierundzwanzig Semesterwochenstunden. Die Lehrentlastung der einzelnen Mitglieder des Dekanats richtet sich nach Maßgabe der LVVO. Bei der Aufteilung der Entlastungsstunden zwischen den Mitgliedern des Dekanats ist der Umfang der zu erledigenden Aufgaben sachgerecht zu berücksichtigen.

§ 14

Fakultätsrat, Fachbereichsrat, Studienkommission und Beauftragte

- (1) Der Fakultäts- oder Fachbereichsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 der Hochschulgruppen zueinander. Bei Entscheidungen, welche die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt. Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben in diesen Fragen kein Stimmrecht.

- (2) Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt Zahl und Größe der von der Hochschule zu bildenden Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen), ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultät(en) bzw. zu einem oder mehreren Fachbereich(en). Die Studienkommission schlägt dem Fakultäts- oder Fachbereichsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Mitarbeitergruppe für die Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz in der Studienkommission ohne Stimmrecht.
- (3) Für jeden Studiengang ist nur eine Studienkommission zuständig. Für einen Studiengang mit Lehrangebot in mehreren Fakultäten oder Fachbereichen wird eine gemeinsame Studienkommission gebildet, deren Mitglieder anteilig von den beteiligten Fakultäts- oder Fachbereichsräten gewählt werden. Gemeinsame Studienkommissionen nehmen ihre Aufgaben gegenüber allen beteiligten Fakultäten und Fachbereichen wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört dem Dekanat der für den Studiengang federführenden Fakultät bzw. des für den Studiengang federführenden Fachbereiches an.
- (4) Der Fakultäts- oder Fachbereichsrat kann Kommissionen bilden und Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Kommissionsvorsitzende und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in erheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag der Fakultät oder des Fachbereichs durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil der sonstigen dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.
- (5) Bei nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Kommissionen wählt der Fakultäts- oder Fachbereichsrat die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe.

§ 15

Aufgaben des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrats

Der Fakultäts- oder Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Ordnungen der Fakultät bzw. des Fachbereichs, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen

Auf Antrag eines Dekanats können mit Zustimmung des Präsidiums wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultät(en) bzw. eines oder mehrerer Fachbereiche oder unter der direkten Verantwortung des Präsidiums gebildet werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Satzungen geregelt werden, die vom Präsidium zu genehmigen sind. Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung einer Fakultät oder eines Fachbereichs müssen mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

§ 17

An-Institute

- (1) Die Hochschule, die Fakultäten und die Fachbereiche können Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb des Wissenschaftsbereichs schließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Grundordnung gefördert wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Die Hochschule kann auf Beschluss des Senats von ihr unabhängigen Institutionen den Status eines An-Instituts verleihen, wenn die Zusammenarbeit mit dieser Institution der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule förderlich ist und hierzu eine Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 18

Zentrale Einrichtungen

- (1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung in der gesamten Fachhochschule oder in mehreren Fakultäten oder Fachbereichen unterstützt wird, werden unter der Verantwortung des Präsidiums Zentrale Einrichtungen errichtet. Das Präsidium prüft, ob dafür die Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Zentralen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch das Präsidium zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer sowie die Änderung und Auflösung bestehender Zentraler Einrichtungen beschließt das Präsidium.
- (4) Die Zentralen Einrichtungen schließen mit dem Präsidium Zielvereinbarungen und erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen.
- (5) Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entscheiden sie selbständig über den Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen. Das Präsidium kann ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (6) Die Zentralen Einrichtungen können sich Ordnungen geben, die vom Senat genehmigt werden müssen.
- (7) Die Zentralen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Fachhochschule sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der erlassenen Ordnungen zur Verfügung.
- (8) Eine Zentrale Einrichtung untersteht einer Leiterin/einem Leiter. Die Ernennung und Abberufung der Leiterin/des Leiters einer Zentralen Einrichtung erfolgt durch das Präsidium.
- (9) Die Leiterin/der Leiter einer Zentralen Einrichtung ist für deren Aufgabenerfüllung, für die

Auswahl, den zweckentsprechenden Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen, die der Zentralen Einrichtung vom Präsidium zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

§ 19

Verfahren zur Erstellung von Berufungsvorschlägen

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat eine Berufungskommission. Die Berufungskommission kann wahlweise aus sechs Mitgliedern bestehen, davon stimmberechtigt drei aus der Hochschullehrergruppe und je eines aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe, oder aber sie kann aus zehn Mitgliedern bestehen, davon mit Stimmrecht fünf aus der Hochschullehrergruppe, und je zwei aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe.
- (2) Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können zu stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe in Berufungskommissionen gewählt werden. Darüber hinaus können fachlich besonders geeignete Personen aus der beruflichen Praxis zu beratenden Mitgliedern von Berufungskommissionen bestellt werden. Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat.
- (4) Die Berufungskommission führt das Verfahren durch und legt einen Berufsbericht vor, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat und Senat beraten den Berufungsvorschlag und geben dazu jeweils eine Stellungnahme ab. Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und leitet ihn mit den vorliegenden Stellungnahmen und einer eigenen Stellungnahme an das Ministerium weiter oder verweist ihn an die Fakultät bzw. den Fachbereich zur erneuten Beratung zurück oder hebt das Verfahren auf. Der Senat ist über eine Zurückverweisung oder die Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (5) Die Entscheidung des Präsidiums kann in paralleler Abstimmung mit der Abstimmung des Senats über den Berufungsvorschlag erfolgen. Nur wenn das Votum in einem Organ für, im anderen gegen den Berufungsvorschlag ausfällt, ist eine erneute Befassung in einer Präsidiumssitzung notwendig.
- (6) Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist dem Präsidium sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren in allen Stufen zu beteiligen. Dies gilt auch für die der Ausschreibung vorhergehende Denomination der Stelle. Sie ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie

gibt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab, die dem Senat und dem Präsidium vorzulegen ist. Wenn sie eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht, hat das Präsidium das Verfahren zurück zu verweisen oder aufzuheben.

- (8) Die Amtszeit einer Berufungskommission endet in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Das Dekanat kann jederzeit beantragen, dass der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.
- (9) Das Nähere zum Verfahren regelt eine Senatsrichtlinie, die die Beschreibung eines verbindlich anzuwendenden „Musterverfahrens“ enthält.

§ 20

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Auf Antrag einer Fakultät oder eines Fachbereichs und nach Stellungnahme durch den Senat kann das Präsidium Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die eine hervorragende Tätigkeit in der Lehre der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 21

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Auf Beschluss des Senats kann das Präsidium Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und sich um die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Hochschule ernennen. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 22

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Wahl zu Ämtern und Funktionen sowie die Übernahme einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein Grund als wichtig anerkannt wird, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt für den Rücktritt von Wahlämtern und Funktionen. Lehr- und Forschungstätigkeiten können in der Regel nicht als Grund für eine Ablehnung herangezogen werden. Beim Rücktritt von einem Amt ist die Aufgabe in der Regel bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch weiterzuführen. Den Mitgliedern der Hochschule darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil erwachsen.
- (2) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes

angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie bei der Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder eines Fakultäts- oder Fachbereichsrats gewählt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Senats oder eines Fakultäts- oder Fachbereichsrats, so endet die Mitgliedschaft in dem Gremium bei Präsidentschaftsmitgliedern mit Annahme der Wahl, bei Dekaninnen und Dekanen mit Antritt des Amtes.

§ 23

Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Präsidium werden vom Personalrat vertreten. Die Wahrnehmung eigener Belange durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt davon unberührt.
- (2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Belange gegenüber dem Präsidium ein Mitglied des Personalrates zur Unterstützung und Vermittlung heranziehen.
- (3) Das Nähere regelt das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen der Organe und Organisationseinheiten der Hochschule erfolgen im elektronischen Informationssystem sowie im Verkündungsblatt der Hochschule. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzungsrecht der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages als bewirkt, an dem das Verkündungsblatt der Hochschule hochschulöffentlich aushängt.
- (2) Prüfungsergebnisse und andere Bekanntmachungen der Fakultäten und Fachbereiche werden durch Aushang an gesondert gekennzeichneten Flächen der Fakultäten und Fachbereiche veröffentlicht.

§ 25

Übergangsregelungen

- (1) Die drei mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten nebenamtlichen/ nebenberuflichen Vizepräsidenten bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt. Danach führen sie die

Geschäfte bis zur Bestellung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach dieser Grundordnung, längstens jedoch bis zum 31. August 2004 weiter.

- (2) Die erste Amtszeit für nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt für das Ressort Studium und Lehre vier, für das Ressort Controlling und Hochschulentwicklung drei und für das Ressort Forschung, Entwicklung, Technologietransfer zwei Jahre.
- (3) Die laufenden Amtszeiten des Senats und der Fachbereichsräte enden mit der bisher geltenden zweijährigen Wahlperiode am 28.02.2005, für die Studierenden am 28.02.2004. Mit den Hochschulwahlen im Wintersemester 2004/05 werden erstmalig Gremien für eine dreijährige Wahlperiode gewählt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.07.2003

Diese Grundordnung wurde vom Senat in dritter Lesung am 24.04.2003 beschlossen und vom MWK am 11.07.2003 genehmigt.